

HPK: Aus Fehlern lernen

Ende Oktober 2019 organisierte die fortbildungROSENBERG ein Abendseminar im Au Premier im Hauptbahnhof Zürich zur zahnärztlichen Prüfungskommission. Die Begutachter Dr. Markus Jungo und Dr. Alessandro Mattiola vermittelten den über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die rechtlichen Grundlagen der zahnärztlichen Tätigkeit, typische Behandlungsfehler in den verschiedenen Disziplinen und Fallstricke in der Kommunikation mit dem Patienten.

Die langjährigen Begutachter der zahnärztlichen Begutachtungs-Kommission Dr. Markus Jungo und Dr. Alessandro Mattiola begrüßten die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich. Zum Auftakt diskutierten sie die rechtlichen Grundlagen: Der Zahnarzt hat sich an eine gültige universitäre Lehr- und Schulmeinung zu halten und ist zur Aufrechterhaltung seines Fachwissens einem indirekten Fortbildungszwang unterworfen, der ihn zu Fort- und Weiterbildung während des gesamten Berufslebens verpflichtet. In der Zahnmedizin gibt es dem Patienten gegenüber keine Erfolgsgarantie einer Therapie und es sind dem Patienten keine Versprechungen zu machen. Zur Verpflichtung des Zahnarztes gehört die Führung einer geordneten Krankengeschichte, in welcher die Behandlung für sachverständige Personen nachvollziehbar notiert wird. Der Eintrag soll in Anamnese, Befund, Diagnose und Therapie gegliedert werden. Die Einträge müssen sämtliche Telefonate, jedes Nichterscheinen des Patienten, relevante Terminverschiebungen sowie Kostenvoranschläge umfassen und dabei möglichst präzise verfasst werden.

Der Werkvertrag regelt das Verhältnis zwischen Zahnarzt und Zahntechniker. Hier schuldet der Werkunternehmer, der Zahntechniker dem Zahnarzt gegenüber einen bestimmten Erfolg des herzustellenden Werkes. Das Labor haftet während zweier Jahre für die richtige Erstellung des Werkes.

Einen wesentlichen Schwerpunkt stellt die Patientenaufklärung dar. Die Dres. Jungo und Mattiola erklärten, was hierbei nötig und sinnvoll ist. Der Patient muss über Befund und Diagnose, verschiedene Therapievarianten, deren Vor- und Nachteile, Risiken, Prognose, Lebensdauer sowie Kosten aufgeklärt werden. Dabei muss der Zahnarzt den Patienten unaufgefordert, vollständig, risikogerecht, ehrlich und für ihn verständlich informieren. Auch in einem Notfall darf die Aufklärung nicht fehlen. Bei der prophylaktischen Weisheitszahnentfernung und Implantation handelt es sich zudem um Wahleingriffe mit spezi-



Dr. Markus Jungo und Dr. Alessandro Mattiola von der zahnärztlichen Begutachtungskommission.

eller Aufklärungspflicht. Im Falle einer solchen Chirurgie sind Infoblätter abzugeben und dem Patienten Zeit zur Überlegung bis zur Behandlung zu lassen.

Die Referenten wiesen im Verlauf des Seminars auf typische Behandlungsfehler in den verschiedenen Disziplinen hin. In der konservierenden Zahnheilkunde sind die Möglichkeiten und Grenzen der Füllungstherapie klar und deutlich zu kommunizieren. In der Parodontologie beispielsweise ist die vorgängige Aufklärung über Rezessionen, Überempfindlichkeit und beeinträchtigte Ästhetik als mögliche Therapie-Folgen essentiell.

Ein häufiger Streitpunkt zwischen Patient und Zahnarzt stellt das Honorar dar. Bei schwierigen Arbeiten kann die Taxpunkt-Anzahl angehoben werden. Solche Fälle sind in der Krankengeschichte entsprechend zu vermerken. Der Zahnarzttarif SSO ist bindend und soll vernünftig und logisch angewendet werden.

Dr. Mattiola und Dr. Jungo thematisierten in der Folge die Arzthaftung. Der Zahnarzt haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung seines Auftrags. Beim sogenannten „Kunstfehler“ handelt es sich um einen Behandlungsfehler, der vorliegt, wenn die Sorgfaltspflicht in klarer Weise verletzt worden ist. Dies ist der Fall, wenn der Beauftragte gültige zahnmedizinische Kenntnisse vernachlässigt oder anerkannte Regeln der Wissenschaft

ausser Acht lässt. Typische Fehlerarten sind Aufklärungs-, Diagnose-, Behandlungsfehler und Eingriffe ohne Einwilligung. Eine unrichtige Diagnose für sich allein begründet noch keine Arzthaftung. Der Zahnarzt muss also nicht für die Erhebung eines zutreffenden Befundes garantieren. Er handelt erst dann unsorgfältig, wenn sein Vorgehen nicht den gängigen medizinischen Regeln entspricht.

Zum Abschluss gaben die Referenten den Gästen wertvolle Tipps für das Vorgehen in Problemfällen im Arbeitsalltag als Privatpraktiker. Sollte sich ein Problemfall abzeichnen, ist ein (vorläufiger) Behandlungsstopp zu empfehlen. Nach der gründlichen Analyse des Falles gilt es dem Patienten einen Lösungsvorschlag aufzuzeigen. Es sollen auf keinen Fall irgendwelche „Basteleien“ in Angriff genommen werden. Solche Problemfälle nehmen einen glimpflicheren Ausgang, wenn nichts vertuscht wird und der Behandler zu seinem Fehler steht.



Rund 110 Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgten der Einladung zu diesem Abendseminar.